



Vorlage Nr.: 10/342

23.08.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss		10.09.2010	7
Kreistag		20.09.2010	7

Zensus 2011 - Aufgabenübertragung auf die Stadt Recklinghausen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt? ☒ ja ☐ nein Beteiligung Dritter? ☒ ja ☐ nein
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger? ☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:		
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung? ☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:		
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ? ☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:		
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		
	Auswirkungen auf die Umwelt? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Kaspar		gez. Butz	gez. Süberkrüb
20		gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Übertragung der Durchführung des Zensus 2011 auf die Stadt Recklinghausen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Der Landrat wird beauftragt, den Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Recklinghausen vorzubereiten.

Darstellung des Sachverhaltes:**1. Ausgangslage**

Am 29.08.2006 hat das Bundeskabinett in einer Grundsatzentscheidung beschlossen, dass sich Deutschland an dem EU-weiten Zensus 2011 erstmals mit einem weitgehend registergestützten Verfahren beteiligen wird. Diese Methode nutzt hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister, vor allem die Melderegister der Kommunen, Register der Bundesagentur für Arbeit, Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand sowie Daten der Vermessungsverwaltung mit Hauskoordinaten. Zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse sowie zur Gewinnung von Daten, für die in Deutschland keine Register verfügbar sind, sind ergänzende Haushaltsbefragungen vorgesehen. Außerdem wird es eine postalische Gebäude- und Wohnungszählung geben, denn hierzu existieren keine flächendeckenden Register. Auch wenn der Zensus 2011 damit nicht mehr als Befragung aller Bürgerinnen und Bürger erfolgt, werden die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei der Vorbereitung und Durchführung auf die Mitwirkung der Kommunen angewiesen sein. Hier wird es erforderlich sein, dass auf kommunaler Ebene Erhebungsstellen eingerichtet werden. Der Zensus wird in der Zeit vom Mai bis November 2011 durchgeführt. Weiterhin sind vor- und nachbereitende Tätigkeiten erforderlich, so dass die Erhebungsstellen in der Zeit vom November 2010 bis April 2012 zu betreiben sind.

2. Gesetzliche Vorgaben

Am 08.07.2009 wurde auf Bundesebene das Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) beschlossen. Eine weitere Ausgestaltung erfolgt durch die jeweiligen Länder.

In NRW wurde der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum ZensG 2011 (ZensG 2011 AG NRW) am 15.07.2010 nach Beschluss der Landesregierung in den Landtag eingebracht. Das Gesetzgebungsverfahren dauert an.

Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfes zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011 AG NRW) **obliegt die Durchführung des Zensus**

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet; § 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion.

➔ **Demnach ist der Kreis Recklinghausen verpflichtet eine kommunale Erhebungsstelle einzurichten.**

§ 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf eine kreisangehörige Stadt. Danach können kreisangehörige Gemeinden, bei denen eine kommunale Statistikstelle, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1-5 des Ausführungsgesetzes erfüllt (u. a. räumliche und organisatorische Abschottung), eingerichtet ist, mit dem Kreis nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass sie die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle im Rahmen einer delegierenden Vereinbarung für den Kreis in ihre Zuständigkeit übernimmt.

➔ **Im Wege einer delegierenden Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) ist es daher möglich, die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 ZensG 2011 AG NRW auf eine kreisangehörige Gemeinden mit kommunaler Statistikstelle zu übertragen.**

3. Umsetzung im Kreis Recklinghausen

Aktuell hat die Stadt Recklinghausen angezeigt, dass sie Interesse hat, die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 ZensG 2011 AG NRW zu übernehmen.

Die Stadt Recklinghausen verfügt über eine abgeschottete Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 ZensG 2011 AG NRW (Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen) erfüllt.

➔ **Aus rechtlicher Sicht bestehen gegen eine Aufgabenübertragung auf die Stadt Recklinghausen im Rahmen einer delegierenden Vereinbarung keine Bedenken.**

Eine Aufgabenübertragung auf die Stadt Recklinghausen wäre aus verschiedenen Gründen vorteilhaft:

Der **Kreis verfügt nicht über eine eigene Erhebungsstelle**, so dass diese für einen Zeitraum von ca. 1,5 Jahren eingerichtet werden müsste. Die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten sowie das erforderliche Personal (ca. 8-10 Mitarbeiter, incl.

Erhebungsstellenleiter/ in und Stellvertreter/in) stehen nicht zur Verfügung und müssten für die Aufgabenwahrnehmung zusätzlich angemietet bzw. bereit gestellt werden. Der Personalkörper des Kreises Recklinghausen gibt den erforderlichen Personalbedarf nicht her.

Die **Stadt Recklinghausen verfügt hingegen über eine abgeschottete Statistikstelle**, welche die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 ZensG 2011 AG NRW erfüllt. Entsprechende Räumlichkeiten sind vorhanden und müssen, wegen der neuen Aufgabenstellung, lediglich punktuell angepasst werden.

4. Kostenregelung

Das Land NRW wird dem Kreis Recklinghausen nach derzeitigem Kenntnisstand eine **Kostenerstattung in Höhe von 990.664,00 €** gewähren. Diese Erstattung wird jedoch nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Nach ersten Berechnungen könnten die tatsächlichen Kosten mehr als ca. 1,4 Mio. betragen. Eine genaue Kostenkalkulation ist wegen der Einmaligkeit der Aufgabenstellung und den damit fehlenden Erfahrungswerten jedoch nicht möglich.

Da bereits bei der Stadt Recklinghausen entsprechende Strukturen vorhanden sind und beim Kreis Recklinghausen diese erst noch geschaffen werden müssten, könnten durch die Übernahme der Aufgabe durch die Stadt Recklinghausen die Kosten für die Durchführung des Zensus 2011 insgesamt gesenkt werden.

Außerdem entfallen bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Recklinghausen, die organisatorischen und logistischen Mehraufwände beim Kreis Recklinghausen, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Erhebungsstelle verbunden sind.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die Durchführung des Zensus 2011 gemäß § 3 Abs. 2 ZensG 2011 AG NRW im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt Recklinghausen zu übertragen.

Die Verwaltung wird zeitnah mit der Stadt Recklinghausen den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorbereiten. Diese Vereinbarung wird u. a. auch eine Regelung der Kostenverteilung/ bzw. -übernahme enthalten. Sollte die Aufgabe, wie nach der derzeitigen Finanzierungsregelung vermutet werden muss, mit einem Zuschussbedarf abgeschlossen werden, erfolgt die Verlustabdeckung durch den Kreis Recklinghausen und damit über die Kreisumlage.